

Probleme der fahrlässigen Schuld im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung der Verbrechen gegen das Leben

Von HANS SAHRE, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig,

ROLF KOCH, Richter, und HEINZ LINASCHK, Schöffe am Bezirksgericht Leipzig

Bei der Ausarbeitung eines neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs erhebt sich u. a. auch die Frage nach der Neuregelung des Tatbestands der fahrlässigen Körperverletzung und der fahrlässigen Tötung. Das hat zur Voraussetzung, daß über die gesetzliche Fassung der Schuld, insbesondere der Fahrlässigkeit, Klarheit besteht, um so mehr, als Lekschas¹ die fahrlässige Schuld einer Analyse unterzogen und zum Teil völlig neue Gesichtspunkte dafür eröffnet hat. Diese erste kritische Untersuchung eines aus dem bürgerlichen Strafrecht übernommenen Instituts ist auch nicht ohne Einfluß auf die Arbeit der StGB-Grundkommission geblieben. Wie Schmidt² bereits seinerzeit mitteilte, konnte in der Diskussion über die Definition der Fahrlässigkeit noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden, so daß zwei Vorschläge zur Erörterung stehen.

Der erste Vorschlag lautet:

„Schuldhaft handelt, wer seine schädliche Einstellung zur sozialistischen Ordnung oder zu einzelnen ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse dadurch betätigt, daß er seinen Rechtspflichten bewußt zuwiderhandelt oder diese mißachtet und dadurch ungewollt die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Umstände und Folgen einer Straftat herbeiführt, was er bei Erfüllung seiner Rechtspflichten hätte vermeiden können (Fahrlässigkeit).“

Der zweite Vorschlag lautet:

„Fahrlässig handelt,

1. wer erkennt, daß er die im Gesetz bezeichneten Umstände und Folgen der Tat herbeiführen kann, sich aber leichtfertig darauf verläßt, daß dies nicht geschehen werde, oder

2. wer nicht erkennt, daß er die im Gesetz bezeichneten Umstände und Folgen der Tat herbeiführen kann, obwohl er dies mit Rücksicht auf seine gesellschaftlichen Pflichten, die Umstände seines Handelns und seiner Persönlichkeit nach hätte erkennen müssen.“

Der erste Vorschlag entspricht im wesentlichen der Fahrlässigkeitskonzeption von Lekschas, dessen Bestreben dahin geht, den aus dem bürgerlichen Strafrecht übernommenen, weitgehend unbestimmten Fahrlässigkeitsbegriff zu begrenzen und zu präzisieren. Einen gewissen Fortschritt bei den Bemühungen, fest umrissene Kriterien des Fahrlässigkeitsbegriffs sichtbar zu machen, bedeutete bereits die Definition im Lehrbuch des Strafrechts, die als Voraussetzung für die fahrlässige Schuld die Mißachtung bestimmter, dem Täter obliegender Rechtspflichten fordert, wodurch unbeabsichtigt der im Tatbestand gekennzeichnete Erfolg herbeigeführt wird³.

Lekschas geht nun in seiner erwähnten Arbeit noch einen Schritt weiter und führt aus, daß nur ein bewußter Verstoß gegen eine solche Rechtspflicht das Wesen einer strafbaren Handlung aufweise. Nur sie könne gesellschaftsgefährlich sein, nur sie enthalte die für die Schuld erforderliche negative Einstellung zur sozialistischen Gesellschaftsordnung oder - wie beide Vorschläge zur Schuldregelung den Inhalt der Schuld weiter konkretisieren - zu einzelnen ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse (S. 45). Der besonders bei der Fahrlässigkeit vorliegende „bloße Verstandesmangel“ reiche nicht aus, „um von der subjektiven Seite her die Kriminalstrafwürdigkeit der Herbeiführung eines schädlichen Erfolges oder einer ersten Ge-

fahr zu begründen“ (S. 44/45). Ein solches Versagen, sei kein Verbrechen - so führt Lekschas aus -, sondern ein menschliches Unglück.

Der zweite Vorschlag geht dem Kern nach von der gegenwärtigen Fahrlässigkeitsregelung aus und unterscheidet die bewußte von der unbewußten Fahrlässigkeit. Dabei gibt er für die bewußte Fahrlässigkeit sogar das Erfordernis der Rechtspflichtverletzung auf, erscheint also eigentlich noch „unbestimmter“ als der derzeitige Fahrlässigkeitsbegriff.

Ohne daß es Aufgabe unserer Forschungsgruppe sein konnte, eine neue Schuldkonzeption - insbesondere der Fahrlässigkeit - herauszuarbeiten, stand vor uns die Aufgabe, uns für einen der beiden Vorschläge zu entscheiden. Es galt festzustellen, welche Ergebnisse damit in der Praxis erzielt würden und ob der erste Vorschlag alle wirklich gesellschaftsgefährlichen Handlungen zu erfassen vermag.

Lekschas geht bei seinen Untersuchungen davon aus, daß die Anwendung des gegenwärtig herrschenden Fahrlässigkeitsbegriffs dazu führt, Handlungen als Verbrechen zu bezeichnen und zu behandeln, die oft allenfalls „Unglücksfälle“ seien. Die Beispiele Lekschas' zeigen, daß mit dem zur Zeit bestehenden Fahrlässigkeitsbegriff nicht immer richtige Ergebnisse erzielt werden, daß sein Anwendungsgebiet in einer Weise ausgeweitet wird, die Anlaß zur Besorgnis sein kann. Diese Tendenz tritt besonders bei der Körperverletzung und bei der Tötung auf. Sie stützt sich offenbar auf die Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Angriffe und die besondere Schutzwürdigkeit des Verbrechenobjekts. Aus diesem Grunde ist dem Bestreben Lekschas', den Fahrlässigkeitsbegriff einzuengen, vorbehaltlos zuzustimmen.

Die Feststellung der Fahrlässigkeit ist in den meisten Fällen schwierig, da sie tatsächlich weit weniger fest umrissene Kriterien als der Vorsatz aufweist. Es ist anzustreben, den Richtern und Staatsanwälten verwendbare Merkmale der fahrlässigen Schuld an die Hand zu geben.

Als eines dieser Merkmale, die Voraussetzung für die fahrlässige Handlung sein soll, bezeichnet Lekschas die Verletzung einer konkreten Rechtspflicht, wodurch ein Schaden oder eine ernst zu nehmende Gefahr herbeigeführt wurde (S. 51). Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, obwohl dieses Erfordernis keineswegs überbewertet werden sollte. Lekschas will dadurch die „richterliche Ermessensfreiheit“ einengen; es soll allein auf die gesetzliche Regelung der Rechtspflichten als Maßstab ankommen (S. 66). Dabei darf nicht übersehen werden, daß im Grunde mit der Festlegung dieser Rechtspflichten, selbst wenn sie allenthalben ausgesprochen werden könnten - was Schmidt mit Recht bezweifelt⁴ -, diese ihrerseits wieder nur so unbestimmt gehalten sein könnten, daß nicht viel gewonnen sein dürfte. Das zeigt sich deutlich bei solchen bedeutsamen Lebensverhältnissen wie dem Straßenverkehr oder der elterlichen Sorgspflicht. Selbst Lekschas bemerkt resignierend die Unbestimmtheit des § 1 StVO (S. 44). Beim Versuch, für alle bedeutsamen Lebensgebiete solche gesetzlichen Regelungen zu treffen, würden Unbestimmtheiten unvermeidlich sein, da sich die Vielfalt des Lebens so nicht erfassen ließe.

Möglicherweise kann das Merkmal der Pflichtverletzung sogar zu einem Hemmnis für die Aufgabenerfüllung des Strafrechts werden. Davon geht anscheinend auch der zweite Vorschlag aus, wenn er für die bewußte Fahrlässigkeit die Rechtspflichtverletzung nicht fordert. Unseres Erachtens hängt eine Festlegung hier davon ab, wie der Begriff der Rechtspflicht ausgelegt wird. Wie unterschiedlich die Meinungen darüber sind, zeigt bereits das Beispiel von Lekschas auf S. 42/43 sei-

1 Lekschas, Über die Strafbarkeit von Fahrlässigkeitsverbrechen, (Beiträge zum Strafrecht, Heft 1) Berlin 1958. — Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Broschüre.

2 Schmidt, Schaffung eines sozialistischen Strafrechts, NJ 1958 S. 630 ff.

3 Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 386.

4 NJ 1958 S. 633.